

Satzung



*Angelsverein
"Roter See" e. V.
Brüel*

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Angelverein „Roter See“ e.V.** mit Sitz in Brüel und ist ein eingetragener Verein, eingetragen unter der Vereinsregisternummer 9 VR 513 des Amtsgerichtes Parchim. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Wasserläufe und des Landschaftsbildes. Zu den Aufgaben des Vereines gehört die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Die Betreuung der vom Landesangelverband gepachteten Gewässer, Förderung der Vereinsjugend und des Castingsportes.

Er berät seine Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und informiert die Mitglieder bei Neuregelungen im Fischereirecht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Aufnahme von Mitgliedern

Ein Minderjähriger bedarf zur Beitrittserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Mitglied kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Dieser Beschluss ist dem Antragsteller unverzüglich auf mündlichem bzw. schriftlichem Weg mitzuteilen.

Bei Ablehnung muss eine schriftliche Begründung des Vorstandes vorgelegt werden.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben im Verein. Der Austritt aus dem Verein, hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hat das Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 01.05. des laufenden Geschäftsjahres geleistet, erfolgt eine Löschung der Mitgliedschaft im Verein.

Der Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Regeln des Vereins grob verstoßen hat,
- b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör verschafft werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Gegenstände und Utensilien sind zurückzugeben.

Sonstige Maßnahmen

Statt des Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen ausführen:

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Maßnahmen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Boots- und Geländeordnung die vereinseigenen Boote, Geräte und Stege zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten,
- b) bei einem Arbeitseinsatz (4 Stunden) pro Jahr mitzuwirken, oder einen finanziellen Ausgleichsbetrag, der in der Beitragsordnung festgelegt wird, zu entrichten.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- 1. Vorstand
- 2. Mitgliederversammlung

1. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Gewässerwart und dem Jugendwart.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten beschränkt.
- c) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- d) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung und Bestätigung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- f) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- g) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung aller Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Belege, die vom 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer fertigt Protokolle der Versammlungen an, die er immer zu unterschreiben hat. Eine Abschrift aller von Ihm gefertigten Schriftstücke sind an den 1. ggf. 2. Vorsitzenden weiterzureichen. Er ist für rechtzeitige Aushänge und Pressemitteilungen, die er verfasst, verantwortlich.

Der Gewässerwart ist für die Durchführung aller Besatzmaßnahmen der Seen zuständig. Er organisiert und leitet Arbeitseinsätze und ist für die ordnungsgemäße Überprüfung der Boots -und Geländeordnung zuständig.

Der Jugendwart plant und organisiert die Jugendarbeit. Es wird eine Jugendgruppe gebildet, dieser steht ein Vorstandsmitglied vor. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Jugendarbeit mitzuwirken.

2. Die Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie erfolgt im Vereinsschaukasten oder durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder
- e) Satzungsänderungen
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder

Verfahren der Beschlussfassung

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsschaukasten durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Landesangelverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) bzw. dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brüel, den 23. Februar 2013

E. Meyer *Präsident*

F. Kähler

U. Kott

[Signature]

K. Wiedemann

[Signature]

Eingetragen in das
Vereinsregister VR *573*
am: *19.11.2015*
Parchim *19.11.2015*
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle *[Signature]*